

Anmeldung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Wasserwerk Ottobeuren, Marktplatz 6, 87724 Ottobeuren
 E-Mail: wasserwerk@ottobeuren.de
 Technische Geschäftsführung: Herr Wassermann Telefon 08331/89763

Herr _____
 Frau _____
 Firma Name, Vorname _____
 und _____
 Name, Vorname _____

wünscht/
wünschen in

Straße und Hausnummer	PLZ	Gemeinde und Ortsteil	Art des Gewerbes/Branche
die Erstellung eines Hausanschlusses			
die Veränderung eines Hausanschlusses			
den kurzzeitigen Anschluss (z.B. Baustelle, Bauwasser)			
Sonstiges			

Vorhanden	Neu	Im Endausbau	Art der Kundenanlage	voraussichtliche Fertigstellung
			Wohnung	
			Gewerbebetrieb	
			Landwirtschaft	
			Hotel	

Bemerkungen:

Anlage: Lageplan mit gewünschtem Trassenverlauf

Es sollen angeschlossen werden:

Pos.	Anzahl	Art der Anlagen (z.B. Wohnung, Gewerbe, Landwirtschaft, Hotel, Kurheim)	Wohneinheiten WE	Beschäftigte	Großviehgleichwerte GVGW	Anzahl Hotelzimmer
I.						
II.						

Wird vom Wasserwerk ausgefüllt!

Hausanschlussgröße: DN _____ Zählergröße: _____

Antragssteller und Grundstückseigentümer nehmen hiermit zur Kenntnis, dass der Inhalt des Anschlussvertrages die „Wasserabgabesatzung des Marktes Ottobeuren“ ist. Dem Grundstückseigentümer obliegt es nach der WAS u.a. das Anbringen und Verlegen von Leitungen und Leitungsträgern zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser und sonstiger Einrichtungen für Zwecke der örtlichen Versorgung mit Trinkwasser auf seinen Grundstücken zu dulden (§§ 9,10,11, 14 WAS). Die WAS ist beim Versorgungsunternehmen (VU) erhältlich. Die Kundenanlage ist von einem eingetragenen Installationsunternehmen unter Beachtung der DIN 1988 DVGW-TRWi zu errichten und in Betriebe zu setzen. Die Fertigstellung ist dem VU mit beiliegendem

Formular „Fertigmeldung der Verbrauchsleitung“ mitzuteilen (siehe Seite 3). Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden vom VU zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER (jetzige Anschrift)

Name

Tel.-Nr.

Straße und Haus-Nr.

PLZ

Ort

Unterschrift Grundstückseigentümer

Datum

ANTRAGSTELLER (jetzige Anschrift)

Name

Tel.-Nr.

Straße und Haus-Nr.

PLZ

Ort

Unterschrift der (des) Antragstellers, wenn nicht identisch
mit Grundstückseigentümer

Datum

WASSERINSTALLATIONSUNTERNEHMEN

Name

Tel.-Nr.

Straße und Haus-Nr.

PLZ

Ort

ARCHITEKT

Name des bauleitenden Architekten

Tel.-Nr.

Straße und Haus-Nr.

PLZ

Ort

Bitte ausgefüllt per Post zurückschicken an bzw per E-Mail: wasserwerk@ottobeuren.de

Wasserwerk Ottobeuren
Marktplatz 6
87724 Ottobeuren
E-Mail: wasserwerk@ottobeuren.de

Fertigstellungsanzeige/Inbetriebsetzungsantrag

Zum Antrag vom: _____

Grundstück: _____

Grundstückseigentümer: _____

Der/die Wasserzähler
können eingebaut werden: sofort auf Abruf ab: am:

Alt-/ Regenwasseranlage vorhanden und installiert: Ja - Nein

Die aufgeführte(n) Installationsanlage(n) ist/sind unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den DIN DVGW-TRWi 1988, den Technischen Anschlussbedingungen, der Wasserabgabesatzung (WAS), Richtlinien für Regenwassernutzungsanlagen von Ottobeuren und sonstigen besonderen Vorschriften des umseitig genannten VU von mir/uns errichtet, gespült, der vorgeschriebenen Druckprüfung unterzogen und fertiggestellt worden. Soweit erforderlich, wird die Inbetriebsetzung zugleich im Namen des/der Kunden, beantragt.

Ausführender Wasserinstallateur

Name, Anschrift, Tel.-Nr., (Stempel)

Datum

Unterschrift des eingetragenen Installateurs

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER WORINGER GRUPPE

Am Pumphaus 1, 87789 Woringen

Telefon 08331/89763

M E R K B L A T T

für Bauarbeiten im Bereich von Wasserversorgungsleitungen des Zweckverbandes

Wer an Wasserleitungsanlagen des Zweckverbandes Schäden verursacht, macht sich nach §316 b StGB strafbar und ist dem Zweckverband gegenüber nach §823 BGB zum Schadenersatz verpflichtet. Die am Bau Beteiligten sind nach Art. 72-76 BayBO für die Einhaltung der öffentlichrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Zur Verhütung von Schäden muss daher im eigenen Interesse Folgendes beachtet werden:

1. Die Leitungen des Zweckverbandes liegen im Regelfall in einer Tiefe von 1,20 - 2,20 Metern. Eine Abweichung davon ist aber durchaus möglich. Angaben über die Rohrdeckung sind unverbindlich und entbinden die bauausführenden Firmen nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage der Leitungen, ggf. durch Handaushub bzw. Probeschlitzte, zu vergewissern. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben gegen mechanische Beschädigungen keinen Schutz. Wasserleitungen mit Stemm- und Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt.
2. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist daher neben der Verpflichtung, das geplante Bauvorhaben schriftlich beim Zweckverband anzuzeigen und deren Erinnerungsabgabe abzuwarten, die jeweilige Aufgrabungskontrolle zu verständigen (Tel. 08331/89763), damit durch den Beauftragten des Zweckverbandes an Ort und Stelle nähere Hinweise über die Lage der Leitungen gegeben werden können.
3. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Wasserleitungen dürfen Werkzeuge nur mit größter Sorgfalt so gehandhabt werden, dass die Leitungen nicht beschädigt werden. Dies gilt ebenso für die Anwendung maschineller Baugeräte.
4. Jede unbeabsichtigte Freilegung oder Beschädigung von Wasserleitungsanlagen ist sofort dem Zweckverband zu melden (Telefon s. Ziff. 2). Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen ein evtl. Absenken abzustützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Leitungen bis zum Eintreffen des Beauftragten einzustellen.
5. Sind Leitungen freigelegt worden, so muss gemäß der Forderung des betreffenden Beauftragten der Graben bis zum Rohr aufgefüllt und festgestampft bzw. mit Sand unterbaut werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Rohr glatt aufliegt und der Sand steinfrei ist. Das Rohr selbst ist in Sand, Körnung 0-3 mm, so einzubetten, dass durch die darauf liegende Kiesschicht mit anschließender Verdichtung keine Beschädigung der Rohrisolierung mehr erfolgen kann.

6. Falls trotz größter Vorsichtsmaßnahmen ein Schaden an der Isolierung von Wasserleitungen erfolgen sollte, ist ein Anruf bei dem Beauftragten zwecks Schadensbehebung unerlässlich.

Eine nicht behobene Beschädigung der Rohrleitungen kann einen völligen Durchbruch der Leitung hervorrufen. Beim Aufspüren solcher Schäden kann man noch nach Jahren feststellen, wer an der betreffenden Stelle aufgegraben hat. Gegen den Schadensverursacher kann, wenn er den Schaden nicht gemeldet hat, Anzeige wegen "Sabotage in öffentlichen Betrieben" nach §316 b StGB gestellt werden. Außerdem wird nach §823 BGB für die Folgen des Schadens haftbar gemacht.

7. Die Anwesenheit eines Beauftragenden des Zweckverbandes an der Baustelle vermindert nicht die Verantwortlichkeit der Baufirma in Bezug auf die von ihr verursachten Schäden.

8. Besondere Hinweise

Unter anderem ist besonders zu beachten:

- 8.1. die Aufgrabungsordnung des Zweckverbandes;
- 8.2. die jeweils neueste Ausgabe des Merkblattes über das Zufüllen von Leitungsgräben, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Arbeitsgruppe Untergrund.